SATZUNG DES VEREINS
PRO – SOCIAL BUSINESS E.V.

---

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
   Pro Social Business
   Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
2. Der Sitz des Vereins ist in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Eigeninitiative in Volks-, Berufsbildung und Völkerverständigung.
2. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
   - Die nachhaltige Verbesserung der Bedingungen zur Existenzgründung, besonders für junge Existenzgründer/innen und Menschen mit Migrationshintergrund
   - Durchführung von Seminaren, Workshops zur Fort- und Weiterbildung, die bspw. zur Organisation des Arbeitsalltages und der Buchhaltung dienen
   - Kurse, Projekte und Initiativen zur Förderung der Eigeninitiative
   - Erstellung geeigneter Informationsmaterialien und Arbeitshilfen
   - Durchführung von Fachveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
   - Praxisforschung, wissenschaftliche Vorträge und Publikationen
   - Unterstützung von Netzwerken gesellschaftlicher Akteure
3. Der Verein kann seine Tätigkeit zeitweise auf einzelne der genannten Zwecke bzw. Aktivitäten beschränken, insbesondere soweit seine Mittel nicht ausreichen, sämtliche Zwecke gleichzeitig zu verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine etwaigen Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich kontinuierlich und aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligen. Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins lediglich sporadisch, ideell oder materiell unterstützen will, kann als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht beitreten.
   Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, mit dem Austritt oder durch Ausschluss (oder durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4, Punkt 1.)
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
5. Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand

2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können die Bildung eines Beirates anregen.
3. Der Vorstand ist berechtigt Geschäftsführer/innen als besondere Vertreter/innen gem. § 30 BGB zu bestellen.
   Die Geschäftsführer/innen haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät über Grundsatzfragen des Vereins sowie den Haushaltsplan. Sie beschließt
   a) Die Genehmigung der Bilanzen und Jahresrechnungen
   b) Die Entlastung des Vorstandes
   c) Die Neuwahl des Vorstandes
   d) Satzungsänderungen
   e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
   f) Die Auflösung des Vereins

2. Ist ein Mitglied verhindert persönlich an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann er/sie sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen (§ 40 BGB). Ein/e Bevollmächtigte/r kann jeweils nur eine Vertretung übernehmen.
   Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und sie wird schriftlich einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart/in und Schriftführer/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln, in besonderen definierten Fällen, die ausschließlich in der Geschäftsordnung geregelt sind, gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für die sachgemäße Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so werden seine Aufgaben von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Scheidet der gesamte Vorstand aus, so hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.
6. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) einzeln wie in § 7 Nr. 2 geregelt.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen, der zwischen den Sitzungen des Vorstandes die verantwortliche Leitung der Geschäfte übertragen wird.
   Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

8. Der Vorstand ist berechtigt, Kredite zu beantragen und aufzunehmen.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands können Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.
11. Zur Förderung der Vereinszwecke kann der Vorstand Beiräte und Arbeitsgruppen berufen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung mit der 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, oder nach Abwägung der Zweckmäßigkeit durch einstimmige schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder erklärt werden (§ 32 Abs. 2 BGB).
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für der Hilfe für politisch, rassisch Verfolgte, oder für Flüchtlinge zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.